

Satzung Ausgabe 2003
Modellbauclub Büdingen e.V.

- I. Satzung vom 02.07.1971 mit Ergänzungen
- II. Eingetragen im Vereinsregister am 25.06.1974 beim Amtsgericht Büdingen unter VR 195

§ 1

Sinn und Zweck des Vereins

- 1. Sinn und Zweck des Vereins ist, Modellbau in seiner Gesamtheit zu fördern, die Interessenten zusammenführen, insbesondere die Jugend für den Modellbau zu interessieren.
Soweit es den Interessen des Vereins entspricht, kann Angelsport und Fischzucht, in den, dem Verein gehörenden oder gepachteten Gewässern, im Rahmen einer Sektion des Vereins betrieben werden.
- 2. Der Modellbauclub soll alle Sparten des Modellbaus umfassen und allen Interessenten offen stehen.
- 3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Gleichberechtigung der einzelnen Sparten zu achten und zu fördern.

§ 2

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen **Modellbauclub Büdingen e.V.**, in seiner Kurzform **MBC Büdingen**.
- 2. Für den Verein ist eine Eintragung vorgesehen. Die Eintragung ist beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
Die Eintragung erfolgte am 25.06.1974 beim Amtsgericht Büdingen unter VR 195.
- 3. Sitz des Vereins ist, 63654 Büdingen, Sandhof.
- 4. Geschäftsstelle des Vereins ist die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.
- 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft in überregionalen Verbänden

- 1. Der Club wird mit der Anzahl der an Wettbewerben interessierten Mitgliedern im Sektor Flugmodellbau Mitglied des „Deutschen Aero – Club“.
- 2. Der Club wird mit der Anzahl der an Wettbewerben interessierten Mitgliedern im Sektor Schiffsmodellbau Mitglied des „nauticus e.V.“.
- 3. Sinngemäß gelten Absatz 1 und 2 für alle Sparten, sofern eine überregionale Gruppierung besteht oder entsteht.

§ 4 Sektionen des Club

1. Der Club beinhaltet die Sektionen Flugmodellbau, Schiffsmodellbau, Eisenbahnmodellbau, Fahrzeugmodellbau sowie alle übrigen Sparten des Modellbau und Angelsport mit Fischzucht.
2. Der Club bildet Sektionen nach Bedarf, um die fachliche Betreuung zu gewährleisten.
3. Die einzelnen Sektionen wählen einen Sektionleiter selbst.

§ 5 Mitglieder

1. Der Club besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, soweit die Mitglieder die Aufnahme aus stichhaltigen und überzeugenden Gründen mit Mehrheit nicht ablehnen.
2. Es können auch Firmen und Unternehmungen als juristische Person Mitglied sein.
3. Jugendmitglied kann jeder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sein.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Bei Bedenken gegen eine Aufnahme in den Club kann der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Aufnahme einberufen. Die Ablehnung der Aufnahme kann von dieser mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
Der Vorstand ist zur Begründung einer Ablehnung nicht verpflichtet.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft wird verliehen auf Empfehlung des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung in der Geschäftsanweisung.
6. Der MBC Büdingen erhebt eine Beitrittsgebühr von einem Jahresbeitrag, Familienangehörige der Mitglieder sowie Jugendliche sind hiervon befreit.
7. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an die Geschäftsstelle zu richten ist.
8. Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle vollzogen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, möglich.
2. Im Falle der Liquidation des Clubs endet die Mitgliedschaft mit dem Tage der Liquidation.
3. Der Club kann die Mitgliedschaft kündigen, unter Einhaltung der unter 1. genannten Frist, wenn:
 - a) der fällige Jahresbeitrag nicht bis zum 1. April des folgenden Jahres entrichtet ist.
 - b) bei Verstoß gegen die Clubstatuten – Satzung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf ein Vermögensanteil des Vereins.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder genießen die Rechte, die übergeordnete Verbände, denen der Club angehört, seinen Mitgliedern gewährt.
2. Alle Mitglieder genießen den Schutz der Versicherungen, die der Club unterhält. Der Versicherungsschutz regelt sich jedoch nach den Bedingungen des Versicherers.
3. Die Clubeinrichtungen, Fluggelände, Gewässer, Geräte und dergleichen stehen allen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Clubs nach außen zu vertreten, alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich ist, insbesondere jede fahrlässige Gefährdung Dritter zu vermeiden.
Besonders sind die Vorschriften für den Umweltschutz strikt zu beachten.
5. Die Mitglieder sind den Beschlüssen des Vorstandes unterworfen.

§ 9 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand
- d) Die Sektionen

§ 10

Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

1. Zum Abschluss jeden Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden.
2. Der Vorstand hat den Termin der Mitgliederversammlung mindestens ein Monat im Voraus festzusetzen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, den Mitgliedern zuzustellen.
3. Die Jahreshauptversammlung muss zwischen dem 1. November des lfd. Jahres und dem 31. März des folgenden Jahres stattfinden.
4. Sowohl Jahreshauptversammlung, als auch Mitgliederversammlungen wählen eigenständig einen Versammlungsleiter. Dieser darf nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein.
5. Mitgliederversammlungen kann der Vorstand oder ein Sektionleiter über den Vorstand einberufen.
Die Mitglieder können eine solche Versammlung verlangen, wenn 10% der Mitglieder dieses durch Unterschriftenliste dem Vorstand gegenüber erklären.
Für die Einladung gilt Abs.2 des § 10 sinngemäß.
6. Jede Mitgliederversammlung, bzw. Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordentlich eingeladen wurde.
7. Sowohl über Mitgliederversammlungen, als auch über Jahreshauptversammlungen, muss eine Protokollierung erfolgen.
8. Anträge zur Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen.
9. Alle Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt.
10. Jedes Mitglied kann seine Stimme bei der Jahreshauptversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen.
Jedes Mitglied kann aber nur eine Stimmenvertretung ausüben.
Die Stimmübertragung muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
11. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und kann hierüber Entlastung erteilen.
Sie wählt einen Vorstand, sowie einen oder mehrere Kassenprüfer, sie beschließt die Satzung oder Änderungen der Satzung, den Beitrag, sie erteilt Handlungsvollmacht.
12. Die Mitgliederversammlung kann die Ablehnung einer Mitgliedsaufnahme beschließen.
13. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, die Auflösung oder Veränderung bedarf der 2/3 – Mehrheit.
14. Die Tagesordnung, den organisatorischen Ablauf, sowie die Modalitäten der Abstimmung und der Wahlen regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.
Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Rechner müssen volljährig und juristisch voll geschäftsfähig sein.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Rechner
 - e) Beisitzern
 - f) Jugendleitern
 - g) Sektionführernmindestens aber aus den a , b + d Genannten.
4. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. und 2. Vorsitzende den Club gerichtlich und außergerichtlich.
5. Weitere Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsanweisung.
6. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre.
7. Der Vorstand erteilt Kontrollmacht.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB und besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Stellvertreter (2. Vorsitzenden).
2. Die rechtliche Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den
 - Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (2. Vorsitzenden).
 - Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll durch den Schriftführer anzufertigen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder des Clubs sein.
2. Die Kassenprüfer müssen einen schriftlichen Bericht vorlegen, falls Beanstandungen vorliegen.

§ 14 Sektionsführer

1. Jede Sparte kann einen Sektionsführer wählen, der in Form eines Beisitzers, beratendes Mitglied des Vorstandes ist.
2. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre.
3. Der Sektionsführer kann einen Stellvertreter für sich benennen.
4. Der Sektionsführer ist bei Wettbewerben gleichzeitig Mannschaftsführer.

§ 15 Jugendleiter

1. Der Jugendleiter wird von der Jahreshauptversammlung gewählt und hat die Jugendarbeit zu leiten.
2. Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes, er kann einen Stellvertreter für sich benennen.
3. Der Jugendleiter ist gleichzeitig Mannschaftsführer bei Wettbewerben.

§ 16 Aufnahmegebühr + Beiträge

1. Der Beitrag gilt als Jahresbeitrag.
2. Die Beitragshöhe bestimmt die Jahreshauptversammlung.
3. Der Jugendbeitrag beträgt 50% des Jahresbeitrages.
4. Der Beitrag wird über ein clubeigenes Konto abgewickelt.
Für die Kontoabwicklung ist der Rechner verantwortlich.
5. Freiwillige Sonderbeiträge und Spenden sind zulässig, ergeben jedoch keine Sonderrechte.
6. Auf Verlangen erteilt der Club durch seinen Rechner für Beiträge, Sonderbeiträge und Spenden ordentliche Quittungen.
7. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der ,
Jahreshauptversammlung festgelegt.
Die Aufnahmegebühr wird nur einmal erhoben, die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
Regellungen siehe Geschäftsanweisung.
8. Die Mitgliedsbeiträge sind per Überweisung oder im Einzugsverfahren an den Verein zu bezahlen.
Barzahlungen nur noch in Ausnahmefällen.

§ 17

Geschäftsweisung und Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsweisung (GA) ist eine im Range unterhalb der Satzung stehende, ins Einzelne gehende Ordnung des Vereins, welche alle für das Funktionieren der Vereinigung notwendigen Bestimmungen enthält.
2. Die Geschäftsordnung (GO) ist eine Ergänzung der Geschäftsweisung und regelt den Ablauf der Jahreshauptversammlung.
3. Geschäftsweisung und Geschäftsordnung werden durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgelegt, ergänzt oder geändert.

§ 18

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich mit ihrem Beitritt, all zwischen ihnen bzw. mit den Vereinsorganen und seinen Gliederungen entstandenen ernsthaften Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Tätigkeit ergeben, sowie alle Verstöße gegen die Satzung, das Ansehen des Vereins / Verbandes und die sportliche Kameradschaft und Fairness dem zuständigen Schiedsgericht durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle zur Entscheidung vorzulegen und sich dieser Entscheidung, ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte, zu unterwerfen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzendem und zwei Beisitzern, die von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Das Schiedsgericht trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Einsprüche der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes, mit denen in ihre satzungsmäßigen Rechte eingegriffen wird.
5. Der Bescheid des Schiedsgerichtes ergeht schriftlich an alle Beteiligten.
Eine Abschrift kommt zu den Akten der Geschäftsstelle. Auf Antrag der obsiegenden Partei ist die Entscheidung in der vereinseigenen Mitteilung zu veröffentlichen.

§ 19

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.
Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen haftet nicht der Verein, sondern jedes Mitglied persönlich.

§ 20
Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins durch die Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen, so hat diese einen Liquidator zu bestimmen.

Der Liquidator führt die Rechtsgeschäfte des Vereins zu Ende, hat die Aufteilung des Vereins Eigentums vorzunehmen und die Vereinslöschung im Vereinsregister zu veranlassen.

Die Mitgliederversammlung muss dem Liquidator die notwendigen Vollmachten erteilen.

Rechte und Pflichten des Vereins erlöschen mit dem Tage der Streichung im Vereinsregister.

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt dann die Satzung vom 11. März 1994.

Die Eintragung der vorliegenden Satzung beim Amtsgericht Büdingen unter VR 195 erfolgte am 12.05.2003

Für die Richtigkeit:

Wolfgang Hinterscher
1. Vorsitzender

Werner Köhler
2. Vorsitzender